

FINANZPROKURATUR  
Wien, I. Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36-5-29  
Postcheckkonto Nr. 129.821

Zl. 23.410/53  
VI

63 Rk 204/51

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.

Wien V.,  
-----

Antragsteller: Jeromir Czernin-Morzin, Kitzbühel,  
vertreten durch Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt  
in Wien I., Seilerstätte 22, und Dr. Paul Georg  
Glass, Rechtsanwalt in Wien I., Saltorgasse 7.

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den Ab-  
wesenheitskurator Dr. Viktor Harant, Rechts-  
anwalt in Wien VI., Mariahilferstr. 5,

Beigetreten: Die Finanzprokurator gemäss § 1, Abs. 3,  
Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/45

wegen Rückstellung eines Bildes.

Ausserung der Finanzprokurator  
zur Beschwerde des Antragstellers.

1fach, 1 Rubrik.

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien vom 16.März 1953, 63 Rk 204/51-68, die der Prokuratur am 29. April 1953 zugestellt wurde, glaubt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblicken zu können, dass das angefochtene Erkenntnis in nichtöffentlicher Sitzung erlassen wurde. Der Kommentator zum 3.Rückstellungsgesetz verweist auf Seite 261 auf die Bestimmung des § 2, Z.7 des Verl.Patentes, wonach das Gericht in bestimmten Fällen "..... die rechtliche Verhandlung einleiten soll." Danach ist also nicht zwingend vorgeschrieben, dass über die geltend gemachten Ansprüche in einer Verhandlung zu entscheiden ist, die Entscheidung ergeht vielmehr in der Regel ausserhalb einer Tagsatzung (Rkv 156/48, Heller-Rauscher Nr.165). Im vorliegenden Fall sind nun keinesfalls strittige Rechtsfragen - wie der Antragsteller vermeint - zu entscheiden gewesen, sondern die Entscheidung hätte vielmehr auf Grund des Gesetzes und der Judikatur sowie der Aktenlage von vornherein selbst ohne Anberaumung auch nur einer mündlichen Verhandlung erfolgen können; die diesbezüglichen Argumente werden unten ausgeführt. Tatsächlich haben aber Verhandlungen stattgefunden und die Parteien genügend Gelegenheit gehabt, bei diesen sowie in den mehrfachen Schriftsätzen ihren Standpunkt zu vertreten. Von einer "voreiligen" Entscheidung (§ 2, Z.7 i.c.) kann daher keine Rede sein.

II. Im Rückstellungsverfahren ist nur der passiv legitimiert, der über das entzogene Vermögen verfügt; demnach nicht der es entzogen oder nach der Entziehung besessen hat, sondern der es zur Zeit der Anspruchserhebung im Besitz hat (Rkv 204/48, Heller-Rauscher, Neue Folge, Nr.294). Daraus ergibt sich für den

Zl. 23.410/53

VI

vorliegenden Fall, dass auf keinen Fall das Deutsche Reich - selbst wenn dieses zu irgendeiner Zeit das Bild erworben und besessen hätte, was nach den aktenmässigen Unterlagen aber niemals der Fall war - passiv legitimiert sein könnte, da ihm jede Verfügungsberechtigung und Verfügungsmöglichkeit bezüglich des fraglichen Bildes abging und auch heute abgeht. Das Bild hat sich vielmehr seit dem Jahre 1945 in der Verfügungsgewalt der Rep. Österreich befunden, die ihren Besitzerwillen niemals abgeleugnet hat. Dies ist schon dadurch zum Ausdruck gekommen, dass die Rep. Österreich in dem seinerzeit von dem Antragsteller wegen des gleichen Objektes zu 63 Rk 763/47 angestrebten Rückstellungsverfahren ihre Passivlegitimation niemals bestritten hat, diese auch von den drei Instanzen jenes Verfahrens nicht in Zweifel gezogen wurde und der Antragsteller in jenem Verfahren durchaus nicht etwa aus Gründen einer verfehlten Passivlegitimation, sondern aus materiellen Gründen - d.i. mangels eines Entziehungstatbestandes mit seinem Anspruch in allen 3 Instanzen abgewiesen worden ist. Es ist begreiflich, wenn der Antragsteller heute an dieses Verfahren sowohl aus formellen Gründen wie auch wegen der für ihn vernichtenden Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission nicht gerne erinnert wird.

Seit Abschluss dieses Verfahrens hat sich nun die Situation in keiner Weise geändert: Die Rep. Österreich hat das Gemälde seit der Einbringung des ersten Rückstellungsantrages zu 63 Rk 763/47 unverändert innegehabt. Auch an ihrem Besitzeswillen hat sich nichts geändert. Auf der anderen Seite ist seitens des Deutschen Reiches, dem ja auch jeder Titel hiefür abgehen würde, niemals irgend ein Schritt erfolgt, der auf irgendwelche Ansprüche seiner-

seits hindeuten würde. Wie daher der Antragsteller überhaupt auf die Idee kommen konnte, das Deutsche Reich, das nicht Inhaber des Bildes war, das darüber nicht verfügte und auch keine Verfügungsberechtigung hatte und schliesslich auch keinen Besitzeswillen geäussert hat, als passiv legitimiert zu betrachten, ist unverständlich, es sei denn man nehme an, dass die Legitimation des Deutschen Reiches gegen besseres Wissen aus bestimmten Gründen konstruiert wurde. (Vorbringen neuer fragwürdiger Beweise, Durchführung des Verfahrens gegen einen unvollständig informierten und daher weniger Widerstand bietenden Kurator - als solcher war ja ursprünglich über Antrag des Vertreters des Rückstellungswerbers sein ehemaliger Konzipient Dr. Philipp mit auffälliger Eile bestellt worden, der es dann auch unterlassen hat, sich mit der informierten Prokurator ins Einvernehmen zu setzen und sie von den vorkommenden Schritten zu unterrichten u.a.m.). Unverständlich bzw. eine willkürliche Konstruktion ist auch die Behauptung der Beschwerde, "das Deutsche Reich sei durch den damaligen Verwahrer, die Rep. Österreich, im Besitz des Bildes gewesen", da sowohl die Voraussetzung für den Besitz fehlen, als auch unklar bleibt, wie der Antragsteller einen Verwahrungsvertrag dertun möchte.

Daraus ergibt sich nun, dass schon bei der Einbringung des gegenständlichen Rückstellungsantrages die Voraussetzungen für eine Abweisung des Antrages mangels Passivlegitimation gegeben gewesen wären und die Rückstellungskommission aus rein formellen Gründen von vorneherein auf Grund der Aktenlage und der eigenen Behauptungen des Antragstellers ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu einer derartigen abweislichen Entscheidung hätte kommen müssen.

Darüber hinaus ist der Antragsteller den Beweis schuldig geblieben, wieso entgegen dem klaren Wortlaut des Kaufvertrages und der diesen Kauf behandelnden Entscheidung des Fideikomiss-

gerichtetes, wo immer nur Adolf Hitler als Käufer aufscheint, ohne dass das Deutsche Reich auch nur erwähnt würde, dieses das Bild erworben haben soll. Massgeblich ist hier der Kaufvertrag und der Erwerb durch Hitler persönlich, wobei die Frage, woher er die nötigen Mittel genommen hat - die übrigens durchaus nicht geklärt ist - vollkommen unbeachtlich ist. Es wurden also weder Beweise für einen primären Erwerb des Gemäldes durch das Deutsche Reich, noch für eine spätere Erwerbung etwa durch eine Schenkung Hitlers, noch dafür, dass es das Bild zu irgend einer Zeit besessen oder innegehabt hat, erbracht; all dies wäre aber auf jeden Fall, da es sich nur um einen Zwischenzeitraum handeln könnte, ohnedies in diesem Verfahren unbeachtlich.

2) Die Beschwerde ist wieder im Irrtum, wenn sie glaubt, in langatmigen Ausführungen darlegen zu müssen ~~erlaubt~~ die Rep. Österreich habe sich durch Akt einer Verwaltungsbehörde ein Eigentumsrecht "angemasst"; Der Ausspruch des Vermögensverfalles ist vielmehr rechtsgestaltender Natur und überträgt sofort mit der Verkündung das Eigentum kraft Gesetzes auf den Staat (SZ.XXII/99). Die nachfolgende Erfassung durch die Verwertungsstelle stellt daher nurmehr die organisatorische Durchführung dieses Eigentums-erwerbes mit rein deklaratorischer Wirkung dar. Damit wird keineswegs irgendwelchen Aussonderungsansprüchen Dritter vorgegriffen, die sich allerdings dabei an den im § 21, Abs.3 VvVvG. bzw. im 2.Rückstellungsgesetz vorgezeichneten Weg halten müssen.

3) Die Prokuratur hält es schliesslich für überflüssig, auf die gegen sie oder das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Anschuldigungen näher einzugehen. Sie muss aber die Unterstellungen, als ob sich das Gericht durch irgendwelche "Drohungen", die tatsächlich durch die Aktenlage begründete sachliche Feststellungen

waren, hätte beeinflussen lassen, auf das Entschiedenste zurückweisen.

4) Die Prokuratur stellt daher den

A n t r a g ,

der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben und das erstinstanzliche Erkenntnis zu bestätigen.

Finanzprokuratur.  
Der Prokuraturpräsident:

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40  
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 1732/53

154.244/38-32/53

166

Von der Parteimeinung  
ausgeschlossen.

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hitler Adolf, Vermögensverfall.

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Sektion Vermögenssicherung,

Wien I., Hofburg

Entsprechend dem da. Ersuchen vom 7.3.1953, Zl. 154.244/19-32/53 beehrt sich das Bundesdenkmalamt eine Liste jener Kunstgegenstände in ha. Verwahrung vorzulegen, welche, soweit ha. bekannt ist, für das geplante sogenannte Adolf Hitler-Museum in Linz bestimmt waren.

Wie dem Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, sind bisher zahlreiche Kunstgegenstände, die aus derselben Masse stammten, auf Grund erfolgter Rückstellungsbescheide des dortigen Bundesministeriums selbst oder der zuständigen Finanzlandesdirektionen bzw. Rückstellungserkenntnisse der Rückstellungskommissionen bei den entsprechenden Landesgerichten an die Rückstellungswerber ausgefolgt worden. Dies ist nicht nur mit der dortigen Zustimmung erfolgt, sondern die Restitution an die ursprünglichen Eigentümer war auch die Grundbedingung und Grundlage der Rückstellung dieser Objekte an die österreichische Regierung von Seiten der amerikanischen Behörden. Diese Einstellung haben die amerikanischen Behörden anlässlich jeder Übergabe von Kunstgegenständen immer wieder erneut betont.

Es erschiene dem Bundesdenkmalamt daher als eine nicht leicht zu verantwortende Diskriminierung gegen später auftretende Rückstellungswerber, wenn diesen gegenüber eine andere Rechtsauffassung bzw. ein anderes Verfahren angewendet würde. Außerdem glaubt das Bundesdenkmalamt beträchtliche Schwierigkeiten von Seiten der amerikanischen Behörden gegen die Auffassung erwarten zu müssen, daß sämtliche für das Linzer Kunstmuseum erworbene oder eingezogene Kunstgegenstände auf Grund des Verfallserkenntnisses des Volksgesichtes vom 5.9.1952 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind.

Wie dem Bundesministerium für Finanzen aus ha. Berichten bekannt ist, stehen die ebenfalls in der beiliegenden Liste enthaltenen aus dem Central Collecting Point München nach Salzburg gelangten und dort in einem ha. Depot verwahrten Kunstgegenstände noch immer unter amerikanischer Kontrolle. Einzelne Objekte dieses Bestandes wurden von den amerikanischen Behörden nur gegen Nachweis eines begründeten Rückstellungsanspruchs freigegeben.

Erledigt mit Zl.

154.244/38-3/53